

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Schwelm

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades.
2. Die Haus- und Badeordnung des Hallenbades der Stadt Schwelm ist für alle Badegäste verbindlich.
3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Belegung des Hallenbades durch schwimmsporttreibende Vereine, Schulklassen oder sonstige Gruppen wird besonders geregelt.
4. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Hallenbades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein längerfristiges Hausverbot durch die Fachbereichsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
Wer sich widersetzt muss mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Abfälle sind die vorhandenen Abfallbehälter zu nutzen.
6. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
7. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal und der Fachbereich Familie und Bildung entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Preise

1. Spätestens 25 min vor dem täglichen Betriebsschluss ist die Schwimmhalle zu räumen. Die Dusch- und Sanitärräume sind spätestens 15 min vor dem täglichen Betriebsschluss zu Räumen.
2. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung, die ebenfalls im Eingangsbereich des Hallenbades aushängt.
3. Für besondere Bad – oder Kursangebote gelten gesonderte Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Das aufsichtsführende Personal kann bei besonderen Anlässen die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Bei missbräuchlicher Nutzung

ist ein Entgelt in Höhe von 50 € zu entrichten. Des Weiteren kann ein vorübergehendes Hausverbot erteilt werden.

7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückgezahlt.
8. Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.
Für verlorene nicht personalisierte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
Wurde versehentlich ein falscher Tarif gewählt, kann die Eintrittskarte beim Badepersonal unter Zahlung der Differenz umgetauscht werden.
9. Die Einzelkarte und die Gruppenkarte gelten nur an dem Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Hallenbades an diesem Tag.
Die Gültigkeit der Zehnerkarte ist auf ein Jahr beschränkt. Die 100er-Karte ist auf zwei Jahre beschränkt.
10. Kassenschluss ist eine Stunde vor Schließungszeit. Eintrittskarten werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgegeben.
11. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
12. Nach der Badbenutzung - spätestens eine halbe Stunde vor Betriebsschluss- hat der Badegast die ausgeliehenen Badesachen der Ausgabestelle zurückzugeben.
13. Private sowie gewerbliche Kurse (z.B. Aqua-Jogging, Schwimmkurse u.ä.) dürfen in Absprache mit der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Hierzu ist ein eigenständiger Vertrag incl. Nutzungsregelungen zu schließen. Die Kostenkalkulation muss kostendeckend sein. Das Angebot darf nicht den öffentlichen Schwimmbetrieb, das Schulschwimmen sowie das Vereinsschwimmen einschränken.

§ 3 Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Hallenbades nur **zusammen** mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen
4. Kindern bis 10 Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer volljährigen verantwortlichen Begleitperson gestattet. Sollte ein Erwachsener mehr als ein Kind betreuen, so müssen die weiteren Kinder einen Schwimmnachweis vorlegen.
Kinder und Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren dürfen nur dann ohne verantwortliche Begleitperson ins Stadtbad, wenn sie mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze nachweisen.

§ 4 Benutzung des Hallenbades

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen und Drogeneinnahmen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere

Badegäste.

3. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Lehrschwimmbecken benutzen.
4. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch Nässe und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
5. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen **nicht betreten** und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.
6. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
Nicht erlaubt sind
 - Badeshorts, die über das Knie reichen
 - das Tragen von mehreren Badebekleidungen übereinander
 - das Tragen von Unterwäsche unter den Badeshorts
9. Im Hallenbad dürfen Sporttaschen nicht in die Schwimmhalle mitgenommen werden.
10. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Die gleichen Sicherheitsbestimmungen gelten für das Springen von den Startblöcken.
11. Das Mitbringen von Alkohol und Rauschmitteln ist nicht gestattet.
12. Den Badegästen ist es nicht gestattet Musikinstrumente, Bildwiedergabegeräte, Mobiltelefone oder Fotokameras mitzubringen und diese zu benutzen. Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber gestattet.
13. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Umkleide- und Duschbereich nicht mitgenommen werden.
Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Vor dem Fotografieren und Filmen ist das Aufsichtspersonal zu informieren.
14. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Sport- und Spielgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbereich gestattet.
15. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
16. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur außerhalb des Umkleide- Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
17. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

18. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
19. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt. Handtücher, Pflegeutensilien, Badeschlappen und Badekleidung gehen nach vier Wochen in das Eigentum des Hallenbades Schwelm über. Diese werden dann für die Ausleihe verwendet bzw. Hilfsorganisationen zugeführt.
20. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

§ 5 Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- und Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank – oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
3. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in der Aufstellung der Entgelte aufgeführt. Dieser Betrag wird erstattet, falls der Schlüssel gefunden wird. Wird der Schlüssel innerhalb von drei Wochen nicht gefunden, wird der Pauschalbetrag zur Ersatzbeschaffung vereinnahmt.

§ 6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Haus- und Badeordnung vom 22.01.10 mit den Änderungen vom 20.09.2012, 20.10.2015 und 28.03.2026 tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister
gez. Langhard